

Gutachten zur Kampagne der Wiener Linien gegen „Manspreading“

Im Auftrag der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Dr. Nikolaus Benke und Dr. Elisabeth Holzleithner, 06.12.2019

1. Einleitung

Die Wiener Linien haben – nach dem Vorbild ähnlicher Aktionen von Verkehrsbetrieben in Städten wie New York oder Madrid – im November 2019 eine Social Media-Kampagne gegen „Manspreading“ gestartet. Auf Facebook wurde ein „Schummelzettel“ publiziert, der drei piktogrammartige Darstellungen von Männern mit breit gegrätschten Beinen zeigt und ein Beispiel dafür, wie man es richtig macht. Garniert sind diese Bilder mit einem Slogan: „SEI EIN EHRENMANN UND HALT DEINE BEINE ZAM“. ¹



¹ <https://www.facebook.com/wienerlinien/photos/a.169139486471301/2819593721425851/?type=3&theater> (Posting vom 4.11.2019). Diesem Link wurde auch die abgebildete Grafik entnommen.

Diese Kampagne war der Anlass für in Teilen sehr heftige, hoch kontroverse Debatten. Nicht wenige Frauen haben den Wiener Linien gratuliert und sich bedankt – es sei höchste Zeit gewesen für solch eine Initiative. Es gab aber auch etliche Beschwerden beim Österreichischen Werberat. So wurde moniert, die Kampagne sei „plumper Sexismus“² und stelle die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage.³ Der Werberat konnte freilich keine Verletzung des Ethikkodex der Werbewirtschaft erkennen und begründete sein Entscheidung mit knappen Worten:

„Das beanstandete Sujet der Wiener Linien verfolgt das Ziel, ausreichend Platz in öffentlichen Verkehrsmitteln zu schaffen und einen rücksichtsvollen Umgang unter den Fahrgästen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird in einem „Tutorial“ der Wiener Linien unter anderem das Thema „Manspreading“ aufgegriffen und auf dessen gewünschte Unterlassung hingewiesen. Eine sexistische oder diskriminierende Darstellung kann dabei von der absoluten Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen nicht erkannt werden. Die absolute Mehrheit erachtet das Sujet als unproblematisch und entscheidet für **keinen Grund zum Einschreiten**.“⁴

Das vorliegende Gutachten widmet sich zunächst dem der Kampagne zugrundeliegenden Verhalten, dem „Manspreading“, und stellt die Frage, ob und inwiefern solch ein Verhalten eine diskriminierende, weil belästigende Beeinträchtigung der Passagier*innen öffentlicher Verkehrsmittel bedeutet. Dies wird aufgrund einer entsprechenden Analyse bejaht. Sodann wird die Frage gestellt, ob die Kampagne, die ein dem Grunde nach berechtigtes Anliegen verfolgt, in ihrer konkreten Ausführung aber über das Ziel schießt und daher sexistisch ist. Dies trifft nach Analyse und Einschätzung des vorliegenden Gutachtens nicht zu.

2. Anlassfall und Problemlage

2.1. Die von den Wiener Linien in den Social Media durchgeführte Kampagne gegen das sogenannte „Manspreading“ hat wiederholt die kritische Reaktion ausgelöst, die Kampagne wollte Männer in ungerechtfertigter Weise disziplinieren und damit herabwürdigen. Die fol-

² <https://www.werberat.at/beschwerdedetail.aspx?id=6144> (Beschwerde vom 4.11.2019); ähnlich <https://www.werberat.at/beschwerdedetail.aspx?id=6143> (Beschwerde vom 4.11.2019) sowie <https://www.werberat.at/beschwerdedetail.aspx?id=6152> (Beschwerde vom 7.11.2019).

³ <https://www.werberat.at/beschwerdedetail.aspx?id=6147> (Beschwerde vom 6.11.2019).

⁴ Diese Entscheidung des Werberates ist unter jeder Beschwerde zur Manspreading-Kampagne publiziert.

genden Ausführungen erörtern zunächst das von der Kampagne thematisierte, mit dem Begriff „Manspreading“ primär Männern zugeschriebene Verhalten.

Der Begriff „Manspreading“ bezeichnet den von manchen Männern gepflogenen Habitus, mit betont breit gegrätschten Beinen zu stehen wie zu sitzen und damit die Haltung gesteigerter Durchsetzungsbereitschaft auszudrücken. Solch ein Verhalten wird nicht selten unbewusst gesetzt; gleichwohl sendet dieser Habitus ein Bündel von Signalen aus, die einschüchternd wirken können. Sie lassen sich etwa so umschreiben: „Ich mache, was ich will! Die Anderen müssen sich nach mir richten! Leg‘ dich nicht an mit mir! Ich bin ein echter Mann!“ Dieses Verhalten wird – nicht nur, aber vor allem – dann als Übergriff empfunden, wenn sich ein Mann in dieser Pose neben eine Frau setzt, sodass eine unwillkommene Berührung stattfindet. Es wird dadurch (unwillkürlich) die Botschaft vermittelt, dass der Körper einer Frau Männern disponibel sei: „Ich habe mehr Platz als du, ich kann auch körperlich an dir ankommen, das musst du als Frau dulden, dein Körper ist für mich verfügbar.“

2.2. Am Anfang steht die Frage, warum Manspreading als so anstößig gilt, dass die Wiener Linie mit einer Kampagne dagegen antreten. Die Praxis des Manspreading sowie die heftige Kritik an der Kampagne verdankt sich einer herkömmlichen, ganz dem patriarchalen Geschlechterdenken entsprechenden Einstellung: Diese lautet, vereinfacht ausgedrückt: „Ich bin ein Mann, daher kommt mir gegenüber Frauen eine dominante Stellung zu“.

Seit 1. Jänner 1976 ist der Mann nicht mehr „Haupt der Familie“. Damit ist eine jahrtausendealte Geschlechterhierarchie im Recht überwunden worden. Es gibt nun seit vielen Jahren keine Grundlage mehr für die Rechtfertigung irgendeiner Dominanz von Männern gegenüber Frauen. Wer das nicht einsieht, ignoriert den Stand des gesellschaftspolitischen Konsenses, der in Österreich seit gut 43 Jahren Gültigkeit hat – und der sich mittlerweile auf mehreren rechtlichen Ebenen in Vorschriften manifestiert, welche die Wahrung der personalen Würde und die partnerschaftliche Begegnung als Standards vorgeben.

3. Grundrechtlicher Rahmen

3.1. Auf rechtlich-juristischer Ebene muss zunächst untersucht werden, ob und inwiefern „Manspreading“ derart problematisch ist, dass ein Vorgehen dagegen als legitim erscheint, und wie sich diese Frage in grundrechtlicher Perspektive darstellt. „Manspreader“ könnten für sich zwei Grundrechte in Anspruch nehmen: jenes der freien Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK, Art 13 StGG sowie das Grundrecht auf individuelle Entfaltung, welches aus Art. 8 EMRK gewonnen wird und das im Kontext von Fällen der Anerkennung in der je eigenen Geschlechtsidentität eine große Bedeutung erlangt hat. Muss Männern also zugestan-

den werden, sich breitbeinig Raum einnehmend zu entfalten, weil sie einfach „so sind“ und weil es ihnen möglich sein muss, ihre Existenzweise uneingeschränkt zum Ausdruck zu bringen?

Grundrechtliche Positionen – so auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung – sind sehr bedeutsam, und der zugehörige Grundrechtsschutz muss gewissenhaft gewahrt werden. Die Berufung auf ein Grundrecht, um ein bestimmtes Verhalten zu legitimieren, stößt allerdings dort auf Grenzen, wo andere Rechte im Spiel sind und diesen anderen Rechten ein Vorrang zukommt.

Diese Einsicht liegt auch jenen Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zugrunde, die belästigende Verhaltensweisen verbieten (§ 6 Abs 2, § 7 Abs 2, § 21 Abs 2, § 35 Gleichbehandlungsgesetz – GIBG). Verhaltensweisen der Belästigung bringen nicht selten eine Meinung zum Ausdruck; sie können, wie der Oberste Gerichtshof⁵ festhält, „verschiedene Formen annehmen, angefangen bei verbalen Äußerungen (zB Witzen) und Gesten bis hin zum Verfassen, Zeigen und Verbreiten von schriftlichen Äußerungen“. Daher kann in bestimmten Fällen „das Recht auf freie Meinungsäußerung [...] in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Rechten nach dem Gleichbehandlungsgesetz stehen.“ Allerdings sind Belästigungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes dadurch definiert, dass sie die Würde einer davon betroffenen Person verletzen; und genau hier findet das Recht auf freie Meinungsäußerung seine Grenze – nämlich „wo in die dem Belästigten nach dem Gleichbehandlungsgesetz gewährten Rechte eingegriffen wird“. Diese Einsicht ist im Folgenden auf das Manspreading umzulegen.

3.2. Wie bereits erläutert gründet Manspreading auf einer Ideologie männlicher Dominanz. Es wird daher immer wieder als ein geschlechterspezifischer Akt der Einschüchterung erlebt, der die Würde der betroffenen Frauen verletzt. Dies bedeutet in der Begrifflichkeit des Rechts eine Diskriminierung von Frauen auf Grund des Geschlechts. Als herabwürdigende Akte sind diese Verhaltensweisen Belästigungen, die nicht als erlaubte Meinungsäußerungen gerechtfertigt werden können – und die sich Frauen nicht gefallen lassen müssen.

3.3. Für die Einordnung eines Verhaltens wie Manspreading als Diskriminierung ist klar, dass nicht jede individuelle Empfindlichkeit als entscheidender Maßstab für das Feststellen einer Diskriminierung gelten kann. Ebenso klar ist aber, dass primär die Person – in diesem Fall eine betroffene Frau –, die sich für verletzt erachtet, in ihrer Betroffenheit ernst genommen werden muss. Dies gilt als eine Grundregel des etablierten, dem State of the Art entsprechenden Diskriminierungsschutzes. Es geht also nicht an, dass eine Person bei der Beurtei-

⁵ OGH, 26.11.2013, 9 Ob A 110/13m, RdW 2014, 417. Die folgenden Zitate sind alle aus diesem Judikat.

lung dessen, was sie als verletzend erlebt, in ihrer Betroffenheit mit Vorhalten wie jenem der Humorlosigkeit oder der übertriebenen Empfindlichkeit oder der Eigenbrötelei abqualifiziert und so mundtot gemacht wird.

Diskriminierungsschutz ist bekanntermaßen ganz wesentlich Schutz von vulnerablen Gruppen, die von einem strukturellen Machtungleichgewicht betroffen sind. Für das Feststellen und Ahnden von Diskriminierungen kann daher nicht von Bedeutung sein, dass eine Mehrheit verletzte Personen in deren Betroffenheit übergeht.

Um ein konkretes Beispiel anzuführen: Wenn ein Mann in der U-Bahn diese Pose einnimmt und sich neben eine Frau setzt, die dadurch in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird oder dadurch eine gegenüberstehende Frau in die Ecke gedrängt wird, kann das eine Belästigung bedeuten. Ein bewusst provokanter Blick auf die Frau kann dies noch verstärken. Es reicht das Verhalten an sich aus, es braucht keine körperliche Berührung.

4. Rahmen des Gleichbehandlungsgesetzes

Das Recht der EU definiert in Art 2 Abs 1 lit c RL 2006/54/EG Belästigung mit Blick auf das Geschlecht als „unerwünschte, auf das Geschlecht einer Person bezogene Verhaltensweisen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“.

Evidentermaßen ist Manspreading geeignet, als geschlechtsspezifische Einschüchterung und damit als Belästigung erlebt zu werden – auch durch den Körper, der Raum einnimmt und der die Berührung eines anderen Körpers bezweckt oder zumindest in Kauf nimmt. Als Belästigung bedeutet Manspreading eine Diskriminierung und ist jedenfalls rechtswidrig. Dass es auch im Zusammenhang des gemeinsamen Transports auf den Wiener Linien um Belästigung geht, macht §§ 30 Abs 1 iVm 31, 35 GIBG klar. Diese Bestimmungen setzen die europarechtliche Vorgabe um, wonach es beim Zugang zu und bei der Versorgung mit öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen keine Diskriminierungen wegen des Geschlechts geben darf.⁶

§ 35 GIBG spricht zwar – anders als die Vorschriften zur Belästigung am Arbeitsplatz – nicht ausdrücklich eine Belästigung durch Dritte und eine allfällige Fürsorgepflicht des Dienstleiters an, gegen Belästigung durch Dritte Abhilfe zu schaffen. Im Lichte des auf der Basis von § 16 ABGB entwickelten Persönlichkeitsschutzes hat aber jeder Mensch das absolute, also

⁶ RL 2004/113/EG.

gegen jede andere Person wirksame Recht, vor Persönlichkeitsverletzungen – somit auch vor Belästigungen – geschützt zu werden. In diesem Sinn unterstützen die Wiener Linien durch die Kampagne den Persönlichkeitsschutz ihrer Passagier'innen jedenfalls in einer erlaubten Weise, selbst wenn sie dazu nach dem GIBG nicht verpflichtet sein mögen.

5. Rahmen des Beförderungsvertrages

Die Wiener Linien schließen mit allen Passagier'innen einen Beförderungsvertrag. Eine die Wiener Linien betreffende Nebenpflicht aus dem Beförderungsvertrag ist die Schutzpflicht, dafür zu sorgen, dass Passagier'innen keinen Übergriffen ausgesetzt sind. Diese Schutzpflicht ist in zweifacher Weise rechtlich begründet: Erstens, das Recht des Personenbeförderungsvertrages verpflichtet den Transporteur grundsätzlich, Maßnahmen zum Schutz seiner Passagier'innen während des Transports zu treffen;⁷ ganz entscheidend für den vorliegenden Fall ist aber, dass die Wiener Linien Beförderungsbedingungen etabliert haben, welche für die Gestaltung der Beförderungsverträge maßgeblich sind.⁸ Die Beförderungsbedingungen verbieten Fahrgästen ausdrücklich die Belästigung anderer Fahrgäste. So formuliert Abschnitt G. lit g) „Was gar nicht erlaubt ist: [...] Jede Handlung oder Tätigkeit, die eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellt oder diese belästigt“. Demnach begründet der auf den Beförderungsbedingungen beruhende Beförderungsvertrag ausdrücklich die Pflicht der Fahrgäste, andere Fahrgäste nicht zu belästigen, sowie die Pflicht der Wiener Linien, als Vertragspartner*in ihre Fahrgäste vor Belästigungen durch andere Fahrgäste zu schützen.

6. Zwischenergebnis

Für die Frage der rechtlichen Beurteilung der Kampagne gegen Manspreading ergibt dies, dass die Wiener Linien nicht nur erlaubterweise für den Schutz der Passagierinnen vor Diskriminierung durch Belästigung eingetreten sind, ohne dabei die Adressaten der Kampagne in deren Rechten verletzt zu haben. Vielmehr sind die Wiener Linien zu solch einer Maßnahme aus dem jeweiligen Beförderungsvertrag geradezu verpflichtet (gewesen).

⁷ „Eine wichtige Nebenpflicht des Beförderungsvertrages ist es, dafür zu sorgen, daß die beförderten Personen unversehrt den Bestimmungsort erreichen“, SZ 28/87; ZVR 1985/43; 1996/78.“ *Krejci* in Rummel, ABGB3 § 1166 ABGB RZ 26 (Stand 1.1.2000, rdb.at)

⁸ https://shop.wienerlinien.at/uploads/files/Bef%C3%B6rderungsbedingungen_239403.pdf.

7. Zur konkreten Kampagne

Kampagnen gegen Manspreading sind demnach nicht nur zulässig, sondern geradezu geboten. Vor diesem Hintergrund stellt sich abschließend die Frage nach der Einschätzung der Kampagne in ihrer konkreten Gestaltung. Nicht wenige Männer fühlen sich durch sie diskriminiert, und sie kritisieren, dass die Kampagne gegen sexistische Belästigung durch Manspreading selbst auf sexistische Weise belästigend sei.

Männer haben wie Frauen das Recht, nicht „auf abwertende, verächtlich machende oder verspottende Weise dargestellt [zu] werden“, wie der Ethikkodex des Werberates in 2.1.1.1.1.a festhält. Und sie können auch einfordern, dass „die Gleichwertigkeit der Geschlechter“ nicht durch Männer verächtlich machende Kampagnen „in Frage gestellt wird“ (2.1.1.1.1.b).⁹ Im Folgenden ist zu klären, ob diese Vorwürfe zutreffend sind. Technisch gesprochen lautet nun die Frage, ob die oben als grundsätzlich legitim beurteilte Kampagne durch überspitzte Ausdrucksmittel das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebrochen und somit letztlich eine männerdiskriminierende Botschaft artikuliert hat.

Der auf Seite 1 des vorliegenden Gutachtens abgebildete „Schummelzettel“ zeigt vier bildliche Darstellungen, auf denen piktogrammartig stilisierte Personen abgebildet werden. Links oben ist ein extrem breitbeinig dasitzender Mann zu sehen, der gedankenverloren, konzentriert und ansatzweise etwas unglücklich auf sein Handy blickt. Rechts daneben sitzen, nicht ganz so gespreizt, aber doch auch sehr breitbeinig, zwei Männer, die sich blendend unterhalten. Sie blockieren mit ihren ausladenden Beinen auch den Gang. Ebenso extrem breitbeinig steht eine Figur auf dem Bild links unten im Mittelraum einer U-Bahn. Auch sie scheint sich gut zu amüsieren, wenngleich dafür kein Grund zu erkennen ist, denn der Mann steht ganz alleine da und blickt aus dem U-Bahnwaggon. Schließlich wird rechts unten auf einem Bild gezeigt, wie es sein sollte: Nebeneinander sitzen, jeweils wenig Platz einnehmend, zwei Figuren; die linke Figur scheint als Frau intendiert zu sein; sie hält eine Handtasche auf Ihren eng zusammenstehenden Beinen; auch die männlich stilisierte Figur neben ihr weist eine schmale Körperhaltung auf.

Die Figuren sind nicht als Zerrbilder oder Spottgestalten gezeichnet, sondern als in sich gekehrte, sich fröhlich unterhaltende oder gut gelaunte Menschen. Keine Figur belästigt eine andere Person absichtlich. Damit möchte die Kampagne offensichtlich darauf aufmerksam machen, dass manche Belästigung schlicht darin liegen kann, dass Menschen gedanken-

⁹ https://www.werberat.at/show_4274.aspx.

los Raum einnehmen – einfach, weil sie es gewöhnt sind, weil sie auf andere nicht achten, und weil sie es können. Abwertung, Verächtlichmachung oder Verspottung von Männern sind den Bildern nicht zu entnehmen.

Bleibt der Slogan: „Sei ein Ehrenmann und halt deine Beine zam“. Der Slogan spielt damit, dass die Bezeichnung als „Ehrenmann“ typischerweise sehr konventionelle, von der herkömmlichen Macho-Ideologie stammende Konnotationen aufnimmt. Ein Ehrenmann, so das traditionelle Verständnis, ist einer, der maskulinistischen Vorstellungen von männlicher Ehre entspricht. Die Wiener Linien wollen dieses Bedeutungscluster aufbrechen und regen an, den Begriff „Ehrenmann“ neu und unkonventionell zu deuten: als einen Mann, der aufmerksam ist für seine Umgebung und darauf achtet, sein Verhalten so zu gestalten, dass es nicht als belästigend oder einschüchternd wahrgenommen werden kann. Auch darin liegt nichts Verwerfliches, ganz im Gegenteil. Auf humorvolle Weise wird vorgeschlagen, den Begriff mit neuen Bedeutungen zu versehen; die Begriffe Ehrenmann und Geschlechtergerechtigkeit sollen als harmonisches Duo wahrgenommen werden können; ein Ehrenmann ist, wer der Geschlechtergerechtigkeit zum Durchbruch verhilft.

8. Ergebnis

6.1. Die Erörterung hat zunächst der Frage gegolten, ob das Anliegen der Mansreading-Kampagne gerechtfertigt ist oder ob es die adressierten Männer diskriminiert.

Die rechtlich-juristische Beurteilung hat den Fall im Lichte von drei Normenkomplexen untersucht und beurteilt. Im Lichte der Grund- und Menschenrechte ergibt die Abwägung zwischen dem Schutz vor Diskriminierung – argumento geschlechtsspezifische Einschüchterung und daher Belästigung – und dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit (sowie dem Schutz der individuellen „Lebensstils“), dass dem Schutz vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung der Vorrang zukommt. Im Lichte des Gleichbehandlungsgesetzes ist der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen frei von Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts zu gestalten; dazu kommt, dass § 16 ABGB einen absoluten, dh gegen jede Dritte‘ wirksamen Persönlichkeitsschutz begründet, der auch Belästigungen umfasst. Auf dieser rechtlichen Basis dürfen die Wiener Linien jedenfalls für einen belästigungsfreien Transport ihrer Passagier‘innen eintreten. Eine noch stärkere Unterstützung erhält die Kampagne durch den mit jeder Passagier‘in geschlossenen Beförderungsvertrag, denn dieser begründet die Pflicht der Wiener Linien, Schutz vor Belästigung zu gewährleisten.

6.2. Im Lichte dieses Befundes ist dann die Frage erörtert worden, ob die Manspreading-Kampagne Gestaltungsmittel eingesetzt hat, welche (für sich genommen) Männer lächerlich machen oder in sonstiger Weise herabwürdigen. Eine detaillierte Analyse der eingesetzten graphischen Elemente und der verschriftlichten Slogans beurteilt die Gestaltungsmodalitäten als dem an sich legitimen Anliegen der Kampagne (siehe 6.1.) angemessen und stellt somit keine verächtliche Botschaft an die adressierten Männer fest.